

Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG)

vom 29. November 1991 (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden erlässt,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz) vom 6. Oktober 1989¹⁾,
gestützt auf Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾,

als Verordnung:

1. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Art. 1 *Zuständigkeit*

¹ Das kantonale Arbeitsamt vollzieht die Vorschriften über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih.

Art. 2 *Kaution*

¹ Die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistende Kaution für Personalverleiher ist beim kantonalen Arbeitsamt zu hinterlegen.

2. Öffentliche Arbeitsvermittlung

Art. 3 *Zuständigkeit*

¹ Das kantonale Arbeitsamt vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung, soweit durch diese Vollziehungsverordnung keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.

² Das kantonale Arbeitsamt übt in fachlicher Hinsicht die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus und erlässt die notwendigen Weisungen.

¹⁾ SR 823.11

²⁾ GDB 101.0

³ Das kantonale Arbeitsamt sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den für die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Berufsberatung zuständigen Stellen.

Art. 4 *Gemeindearbeitsämter*

¹ Die Einwohnergemeinden führen für die öffentliche Arbeitsvermittlung Gemeindearbeitsämter.

² Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Gemeindearbeitsämter.

Art. 5 *Meldepflicht der Arbeitgeber*

¹ Der Arbeitgeber ist meldepflichtig, wenn Entlassungen oder Betriebsschliessungen mindestens sechs Arbeitskräfte betreffen.³⁾

² Der Regierungsrat kann in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit die Meldepflicht für alle offenen Stellen einführen.

3. Rechtsschutz

Art. 6 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ ... *

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Vollziehungsverordnung in Kraft tritt.⁴⁾

³⁾ Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 19. Dezember 1991 genehmigt

⁴⁾ Vom Regierungsrat auf 1. Juni 1992 in Kraft gesetzt

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1991, 91

geändert durch

- den Nachtrag zur Zivilprozessordnung vom 22. November 1996, in Kraft seit 15. Februar 1997 (OGS 1997, 42),*
- das Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (OGS 2010, 33)*

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
29.11.1991	01.06.1992	Erlass	Erstfassung	OGS 1991, 91
22.11.1996	15.02.1997	Art. 6 Abs. 3	geändert	OGS 1997, 42
21.05.2010	01.01.2011	Art. 6 Abs. 3	aufgehoben	OGS 2010, 33

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	29.11.1991	01.06.1992	Erstfassung	OGS 1991, 91
Art. 6 Abs. 3	22.11.1996	15.02.1997	geändert	OGS 1997, 42
Art. 6 Abs. 3	21.05.2010	01.01.2011	aufgehoben	OGS 2010, 33